



ENSMANNCONSULTING

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing.

**Ralf Ensmann**

Ensmann Consulting, Köln

in Zusammenarbeit mit  
Rechtsanwalt Hartmut Hardt und  
Elektrotechniker Stefan Euler

## **Wahrnehmung von Betreiberaufgaben im Bereich der Elektrotechnik**

**Aufbau einer arbeitsschutzrechtlichen Betriebsorganisation mit  
verantwortlicher Elektrofachkraft und Anlagenbetreiber Elektrotechnik**

***Die verantwortliche Elektrofachkraft bzw. der Anlagenbetreiber Elektrotechnik kann nicht alles allein „regeln“. Sie sind „ein Teil des Ganzen“. Daher ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung und den disziplinarischen Führungskräften und Mitarbeitern aller Gewerke erforderlich, um eine dem Unternehmen angemessene elektrotechnische Organisation aufzubauen und aufrechtzuerhalten.***

Veröffentlichung im Internet auf [www.ensmann.com](http://www.ensmann.com) und als  
Artikel in der **Fachzeitschrift Elektropraktiker (ep)**, Huss Medien GmbH, Berlin, Juli 2021

**Köln, im April 2021**

**Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Ensmann**

Robert-Blum-Straße 7 / 50935 Köln / Fon: 02 21 / 170 79 18 / Fax: 0221 / 170 79 19 / Mobil: 0163 / 871 51 73 / [info@ensmann.com](mailto:info@ensmann.com)

Deutsche Kreditbank / IBAN: DE15 1203 0000 1067 1124 80 / SWIFT-BIC: BYLADEM1001 / Ust.-Id.: DE 239 779 857

[www.ensmann.com](http://www.ensmann.com)

## 1. Gesetzliche Anforderungen

### a) Arbeitsschutzgesetz

Das Arbeitsschutzrecht kennt keinen Paragraphen der namentlich dem Arbeitgeber abverlangt, dass dieser eine „verantwortliche Elektrofachkraft“ (VEFK) oder einen Anlagenbetreiber (ANLB) für die Elektrotechnik zu bestellen hat. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist ein allgemein gültiges, schutzbezweckendes Gesetz und hat deshalb die Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes so weit gefasst darzustellen, dass die Vielzahl der sogenannten „Normadressaten“ (Arbeitgeber) umfassend angesprochen werden. Die Konkretisierung in den einzelnen Betrieben und Unternehmen hat aber dann unter Wahrung dieser grundsätzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Nachstehend beschreiben die Auszüge zu den §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes das System, demzufolge der Arbeitgeber den Arbeitsschutz innerbetrieblich zu organisieren, Gefährdungen zu beurteilen sowie diese Gefährdungsbeurteilungen zum Gegenstand einer vorgehaltenen Dokumentation zu machen hat.

#### § 3 ArbSchG: Grundpflichten des Arbeitgebers

- (1) *Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.*
- (2) *Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten*
  1. *für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie*
  2. *Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.*



ENSMANNCONSULTING

### § 5 ArbSchG: Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

### § 6 ArbSchG: Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

Ebenfalls gesetzlich geregelt ist, dass der Arbeitgeber ihm obliegende Aufgaben auf zuverlässige und fachkundige Personen rechtswirksam übertragen kann, damit diese dann in ihrer eigenen Verantwortung Aufgaben des Arbeitgebers erfüllen. Das ist dann sinnvoll und erforderlich, wenn der Arbeitgeber selbst nicht über die erforderliche Fachkunde und / oder die erforderliche Zeit verfügt, die Aufgaben persönlich wahrzunehmen.

Die Bestellung einer VEFK wäre beispielsweise eine derartige Pflichtenübertragung im Zusammenhang mit der arbeitgeberseitig innerbetrieblich zu regelnden Organisation im Hinblick auf die Elektrosicherheit.

Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung, also im juristischen Sinne „das Handeln für einen Anderen“, wird auch im Ordnungswidrigkeitenrecht beschrieben, wie die folgenden Ausführungen verdeutlichen:

## b) Ordnungswidrigkeitengesetz

Auch das Ordnungswidrigkeitenrecht kennt keine ausdrückliche Pflicht zur Bestellung einer VEFK. Es regelt in § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vielmehr, dass der Inhaber eines Betriebes durch die sorgfältige Auswahl, die Bestellung und die Kontrolle von Aufsichtspersonen die erforderliche (wörtlich: „gehörige“) Aufsicht hat walten zu lassen, die dafür sorgt, dass es in dem Betrieb/Unternehmen nicht zu Pflichtverstößen kommt, die ihrerseits Schadenfälle begünstigen oder bedingen. Dieser Rechtsgrundsatz



wird aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht heraus analog auch in andere Rechtsbereiche übertragen.

Das Ordnungswidrigkeitenrecht lässt im § 9 OWiG ebenfalls die Möglichkeit einer Pflichtenübertragung zu. Dabei delegiert der Inhaber beispielhaft seine Pflicht aus dem Bereich der Elektrosicherheit auf eine fachkundige (verantwortliche) Elektrofachkraft. Wo es im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erforderlich ist, wird eine VEFK zu bestellen sein. Diese ist im Bereich der Elektrosicherheit der Vertreter und anstelle des Inhabers dann für den ihr anvertrauten Teilbereich (Elektrosicherheit) verantwortlich, weil ihr quasi eine betriebsleitende Stellung eingeräumt wird.

## **2. Weisungsfreistellung der VEFK**

Sämtliche Tätigkeiten innerhalb eines Unternehmens bei denen elektrische Gefährdungen auftreten können, müssen unter fachverantwortlicher Leitung erbracht werden. Ist der Inhaber des Unternehmens im Rahmen dieses Erfordernisses nicht selbst fachkundig, hat er sich einer Person zu bedienen, die dank ihres Bildungsstandes und Erfahrungswissens die elektrotechnische Fachverantwortung erfüllen kann und dieser die Aufgaben und den Verantwortungsbereich der VEFK zu übertragen.

Unterlässt der Unternehmer eine derartige Pflichtenübertragung oder erfolgt die Pflichtenübertragung nicht in dem erforderlichen Maße, so verbleibt die Haftung maßgeblich bei dem Inhaber des Unternehmens oder den führenden Personen wie beispielsweise der Geschäftsführung oder dem Vorstand, die dann die aus der unterbliebenen Pflichtenübertragung resultierenden Schadenfälle als eigenes Organisationsverschulden zu verantworten haben.

Eine nicht ausreichende Pflichtenübertragung ist beispielsweise dann gegeben, wenn die VEFK für ihren Beauftragungsbereich fachlich nicht **weisungsfrei** gestellt wird. Der vorgenannte Aspekt kann bereits in einer mangelhaft ausgeführten, schriftlichen Aufgabenübertragung begründet sein, aber insbesondere auch dann zutreffen, wenn die VEFK in der Praxis an der Ausübung ihrer Aufgabe gehindert wird und ihre Weisungsfreistellung in Fragen der Elektrosicherheit nicht ausüben kann.



ENSMANNCONSULTING

Weisungsfreiheit bedeutet, dass die VEFK in ihren fachlichen Entscheidungen - also Entscheidungen, die die Elektrosicherheit im Zuständigkeitsbereich der VEFK betreffen - keinen Weisungen anderer Personen unterliegt. Dies schließt fachlich unterstellte Beschäftigte, z. B. elektrotechnisch unterwiesene Personen oder Elektrofachkräfte, aber auch disziplinarisch übergeordnete Führungskräfte inklusive der Unternehmensleitung, ein. Die verantwortliche Elektrofachkraft ist in ihrem Zuständigkeitsbereich in Fragen der Elektrosicherheit der „Letztentscheider“. In größeren Unternehmen könnte es sein, dass die Weisungsfreiheit einer nachgeordneten VEFK durch eine fachlich übergeordnete VEFK eingeschränkt wird.

Die Weisungsfreistellung beinhaltet auch die fachliche Weisungsbefugnis im Beauftragungsbereich. Der Unternehmer sollte die VEFK daher mit den erforderlichen Kompetenzen ausstatten und ihr die für die Ausübung der Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Das „scharfe Schwert“ der Weisungsfreistellung ist in der Praxis mit Bedacht zu nutzen und dürfte in den meisten Unternehmen sehr selten zur Anwendung gelangen.

### **3. Organisatorische Verantwortung der VEFK im Bereich Elektrotechnik**

Im Rahmen der zu treffenden Organisationsstrukturen im Bereich der Elektrotechnik sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die VDE-Bestimmungen, welche über die Nennung in § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine herausgehobene Bedeutung zugesprochen bekommen, umzusetzen. Beispielhaft sind im vorliegenden Zusammenhang die DIN VDE 1000-10 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“ und die DIN VDE 0105-1010 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Allgemeine Festlegungen“ zu nennen.

Der Unternehmer / Arbeitgeber kann bei Anwendung von etablierten VDE-Bestimmungen die sogenannte Vermutungswirkung für sich in Anspruch nehmen, richtig und damit nicht schuldhaft gehandelt zu haben. Wird von VDE-Bestimmungen abgewichen, muss die mindestens gleichwertige Erfüllung der Sicherheit im Vergleich zu den entsprechenden anerkannten Regeln der Technik im Vorfeld schriftlich nachgewiesen werden und führt aus juristischer Sicht zur Beweislastumkehr im Fall eines Schadensereignisses.



Wie die Organisationsstrukturen im Bereich der Elektrotechnik im jeweiligen Unternehmen ausgestaltet sein müssen, hängt im Wesentlichen natürlich von der Größe, der räumlichen Ausdehnung, der Komplexität der elektrotechnischen Aufgaben und der Mitarbeiterstruktur ab.

#### **4. Rechtliche Konsequenz der Bestellung zur VEFK**

Das zu Punkt 1.b) angeführte Ordnungswidrigkeitsrecht verlangt dem Arbeitgeber ab, dass dieser durch die „gehörige Aufsicht“ Verstöße gegen Pflichten zu verhindern hat. Unzweifelhaft wäre ein Schadensereignis im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Elektrosicherheit ein solcher Pflichtverstoß.

Zu beachten ist aber darüber hinaus, dass der Arbeitgeber stets die volle Verantwortung für die Betrachtungseinheit „Gesamtunternehmen“ und auch „Gesamt-Anlage“ hat. Der Arbeitgeber ist sozusagen per Gesetz immer der „übergeordnete *Betreiber*“. Hierzu gehört bei einer technischen Anlage neben den elektrotechnischen Betreiberpflichten auch die Beachtung der mechanischen, der pneumatischen und auch der hydraulischen Aspekte bezüglich deren Sicherheit und Funktionstauglichkeit.

Im Rahmen der dem Arbeitgeber obliegenden Organisationspflichten müssen der Umfang und die Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der verschiedenen Betreiberpflichten schriftlich geregelt sein. Demnach gilt es zu klären, „wer für was“ und „zu welchen Zeitpunkten“ verantwortlich ist. Es sind also die Übergabepunkte bzw. Schnittstellen so genau festzulegen, dass das gewollte Miteinander betriebssicher und störungsfrei funktioniert und harmonisiert.

Die Adressaten der jeweils übertragenen Teilaufgaben auf der nächsten Hierarchiestufe können analog als „nachgeordnete *Betreiber*“ bezeichnet werden. Die Adressaten der jeweiligen Pflichtenübertragung, also im Bereich der Elektrotechnik die VEFK, besitzen in ihrem jeweiligen Zuweisungsbereich juristisch damit **inhabergleiche Rechte** und **Pflichten**.



ENSMANNCONSULTING

## 5. Praktische Umsetzung

Das grundsätzliche Vorgehen soll im Folgenden zum einen am Beispiel einer Produktionsanlage und zum anderen am Beispiel einer elektrischen Energieanlage grob skizziert werden.

### 5.1 Beispiel Produktionsanlage

Wie weiter oben beschrieben, liegt die primäre Zuständigkeit zunächst immer beim Arbeitgeber. Dieser hat seine Aufgaben und Pflichten (ggfs. beispielsweise auch über einen zwischengeschalteten Standortleiter) beispielsweise an einen Produktionsleiter übertragen. Gemäß seiner Funktion und Stellung im Unternehmen als umfassend zuständiger Produktionsleiter (gemäß Arbeitsvertrag, Funktions- bzw. Stellenbeschreibung, Pflichtenübertragung) ist dieser für den Betrieb und die Sicherheit der Gesamtanlage zuständig, unabhängig davon, ob er elektrotechnisches Know-how besitzt oder nicht.

**Abbildung 1** stellt zunächst die Gesamtanlage mit dem Produktionsleiter als Gesamtanlagenbetreiber dar. Die **entsprechende Aufgabendelegation durch die übergeordneten Vorgesetzten an den Produktionsleiter selbst ist hier bereits erfolgt**. In diesem Fall liegt die Verantwortung für „Gesamtsicherheit“ über alle Themen und Gewerke natürlich auch zunächst beim Produktionsleiter:



ENSMANNCONSULTING

## Produktionsanlage

### Produktionsleiter als Gesamtanlagenbetreiber

(nach erfolgter Pflichtenübertragung durch den Unternehmer und / oder Standortleiter)

#### Gesamtprozessverantwortung mit

- Hydraulik
- Pneumatik

#### Elektrobetrieb und -sicherheit

- Gas/Wasser
- Mechanik
- etc.

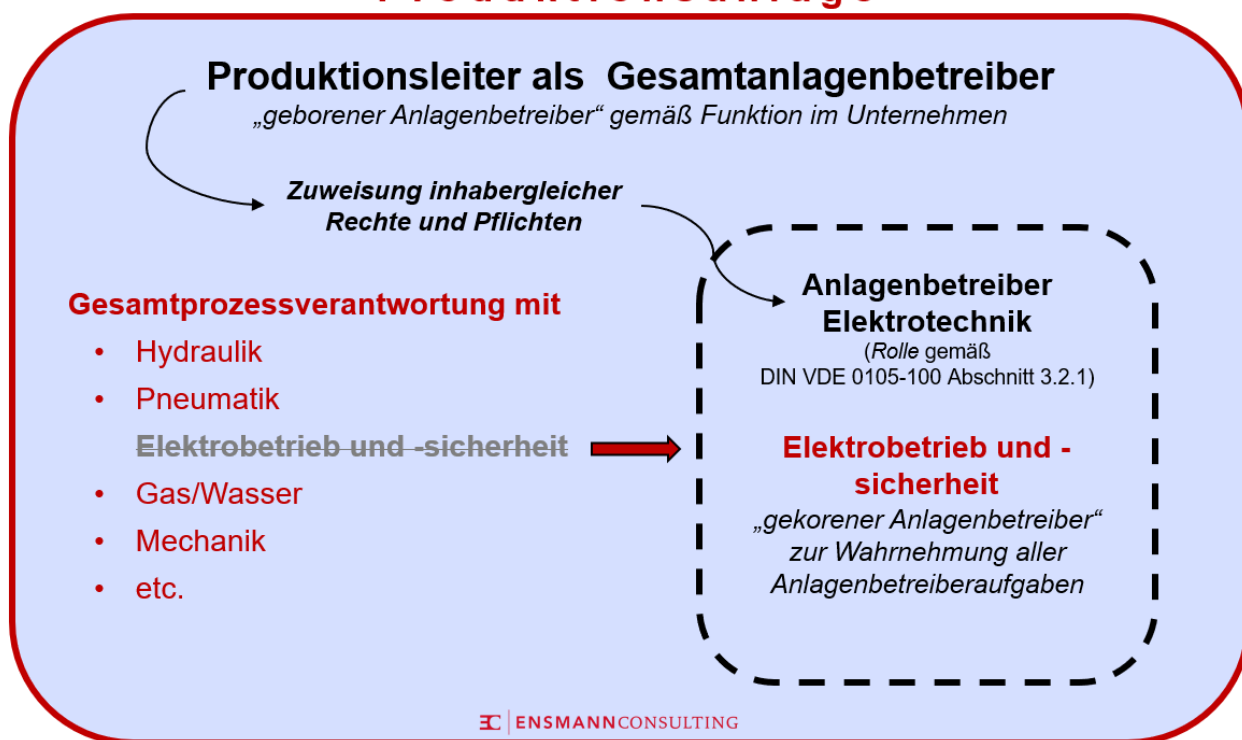
ENSMANNCONSULTING

**Abbildung 1 Primäre Gesamtzuständigkeit des Produktionsleiters als Gesamtanlagenbetreiber**

Ist der Produktionsleiter aufgrund fehlender elektrotechnischer Qualifikation nicht in der Lage die Vorgaben der elektrotechnischen Regelwerke einzuhalten, so muss er eine entsprechend geeignete Person mit dieser Aufgabe betrauen. Die Thematik „Elektrosicherheit“ ist dann eine aus der Gesamtaufgabe herauszulösende Teilaufgabe, die fortan von der verantwortlichen Elektrofachkraft gemäß DIN VDE 1000-10 bzw. vom Anlagenbetreiber Elektrotechnik gemäß DIN VDE 0105-100 in eigener Verantwortung wahrgenommen wird.



## Produktionsanlage



**Abbildung 2** stellt bildlich die Aufgabenübertragung vom Produktionsleiter auf die für die Elektrosicherheit zuständige Person, die VEFK bzw. den Anlagenbetreiber Elektrotechnik gemäß DIN VDE 0105-100, dar. Die Abbildung lässt erkennen, dass es sich bei dem weiterbeauftragten Aufgabenumfang um eine **Teilmenge (Elektrotechnik) der Gesamtmenge (Produktionsanlage)** handelt. Die VEFK bzw. der Anlagenbetreiber für den Bereich der Elektrotechnik bekommt also als auserkorener Funktionsträger **inhabergleiche Rechte und Pflichten** für den Bereich der Elektrotechnik übertragen.

## Produktionsanlage

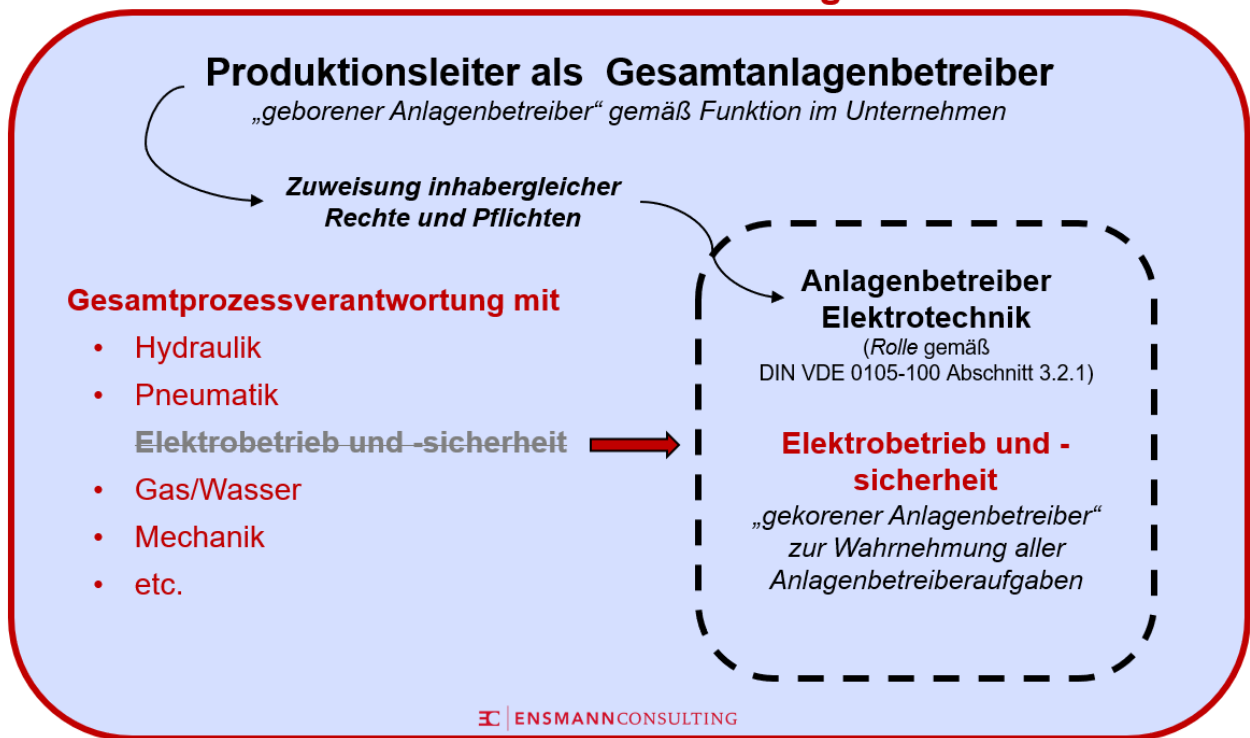


Abbildung 2 Aufgabenübertragung Produktionsleiter an elektrotechnischen Anlagenbetreiber

Der Person, die die Rolle des Anlagenbetreibers Elektrotechnik wahrnimmt, werden dementsprechend die Rechte und Pflichten im Bereich der Elektrotechnik zugewiesen, die eigentlich in der **Kette „Arbeitgeber – Standortleiter – Produktionsleiter“** lägen.



**Kurzer Exkurs:**

**Verantwortliche Elektrofachkraft versus Anlagenbetreiber Elektrotechnik**

In der Praxis ist es in den meisten Fällen so, dass in Unternehmen, die elektrische Anlagen planen, errichten und betreiben, also in den Geltungsbereich der DIN VDE 1000-10 fallen bereits eine verantwortliche Elektrofachkraft beauftragt wurde.

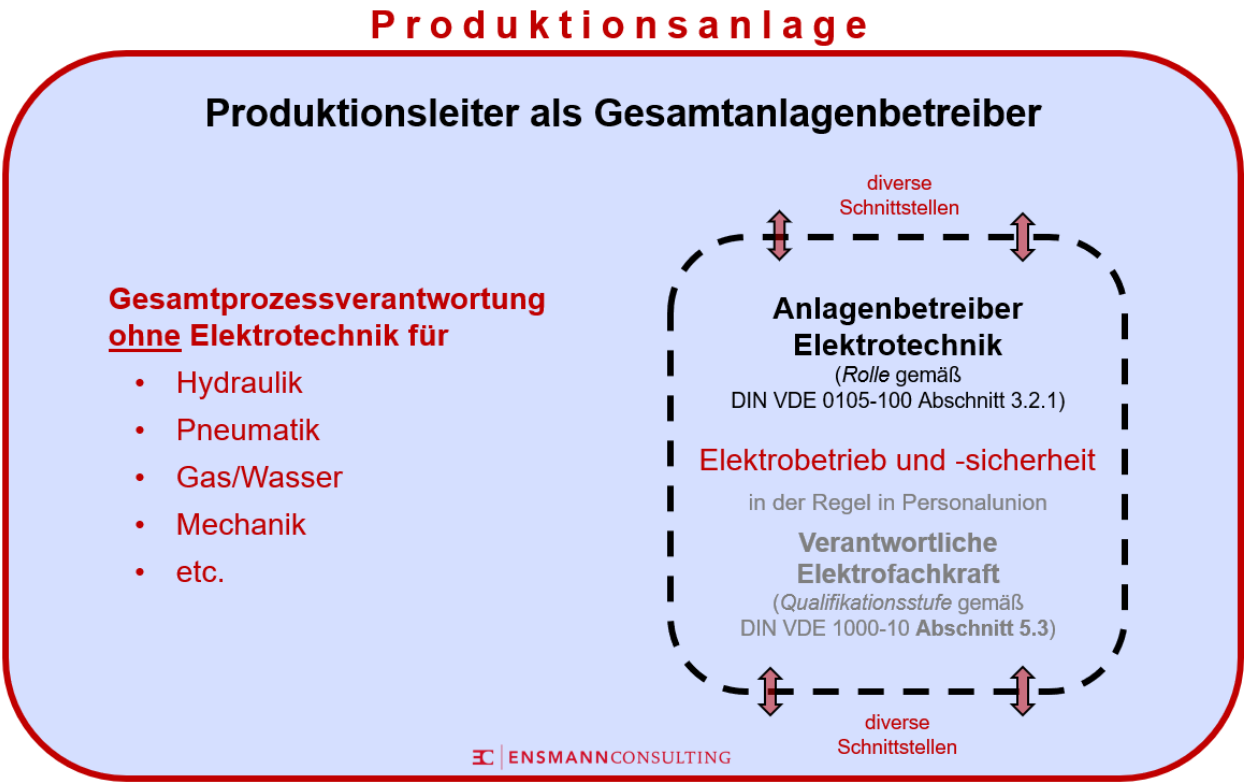
In dieser Funktion übernimmt die VEFK die Fach- und Aufsichtsverantwortung für die Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsfestlegungen im Unternehmen bzw. im konkret festzulegenden Beauftragungsbereich.

Nun verhält es sich so, dass die Funktion der VEFK im Sinne des Geltungsbereichs der DIN VDE 1000-10<sup>1</sup> die Aufgaben des Anlagenbetreibers gemäß DIN VDE 0105-100 bereits beinhaltet, daher übernimmt der Funktionsträger die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb aller elektrischen Anlagen und gibt die Regeln und Randbedingungen der Organisation vor. In den beiden Aufgabenbereichen tritt der Funktionsträger somit neben dem Arbeitgeber bzw. im vorliegenden Fall neben der Produktionsleitung in deren Aufgaben mit ein.

---

<sup>1</sup> In Abschnitt 1 Ziffer e) der DIN VDE 1000-10 ist das Betreiben von elektrischen Anlagen explizit genannt.

Selbstverständlich ist es in diesem Zusammenhang wichtig, die entstehenden Aufgabebereiche klar und transparent zuzuweisen und – wie in **Abbildung 3** symbolisch dargestellt - klar definierte Übergabepunkte bzw. Schnittstellen zu schaffen.



**Abbildung 3** Im Rahmen der Aufgabenübertragung sind die Schnittstellen zu klären



ENSMANNCONSULTING

## 5.2 Beispiel elektrische Energieanlage

Ist eine Betrachtungseinheit, beispielhaft eine Trafo-Station mit nachgelagerter Schaltanlage, also eine Anlage, die von einem technischen Aspekt, konkret dem Elektrobetrieb und der Elektrosicherheit dominiert wird, so dass es keine nennenswerten Übergabepunkte zu anderen technischen Bereichen gibt, dann ist es im Rahmen der Bestellung zur verantwortlichen Person und der damit einhergehenden Übertragung der unternehmerischen Pflichten auch möglich und üblich, dass diese direkt vom Unternehmer oder Standortleiter an den Anlagenbetreiber Elektrotechnik übertragen werden.<sup>2</sup> In einer solchen Konstellation fällt die Rolle bzw. der Übertragungsweg über einen klassischen Produktionsleiter wie im vorherigen Beispiel weg<sup>3</sup> und die Beauftragung erfolgt direkt über den Arbeitgeber oder – falls vorhanden – über einen Standortleiter. Das hängt im Einzelfall von der Aufbauorganisation des konkreten Unternehmens ab. Der Fall der „elektrischen Energieanlage“ ist im Vergleich mit dem Fall der „Produktionsanlage“ der deutlich einfachere Fall.

**Abbildung 4** zeigt hierzu die vereinfachte grafische Darstellung: die Elektrotechnik als direkte Teilmenge der Gesamtzuständigkeit des Unternehmers bzw. Standortleiters.

---

<sup>2</sup> Bei diesem Fall ist auch der Verteilnetzbetreiber zu beachten. Dieser hat vormals (alte VDE 0105-100 vor 2009) den Anlagenverantwortlichen (ANLV) des Netzanschluss-Kunden abgefragt. Aktuell wird gemäß der neuen VDE 0105-100 (seit 2009) jedoch richtigerweise die Nennung der Person des Anlagenbetreibers Elektrotechnik vom Verteilnetzbetreiber gefordert.

<sup>3</sup> Man könnte es in dem Fall dann auch so sehen, dass die elektrotechnisch verantwortliche Person der „Produktionsleiter für die Bereitstellung der elektrischen Energie“ ist und die elektrische Energieanlage die entsprechende Umsetzungsanlage ist.



Die VEFK wird dann zum Betreiber elektrischer Anlagen, wenn das zum einen gemäß ihrer Beauftragung zum Aufgabenspektrum gehört und ihr zum anderen die hierfür erforderlichen Umsetzungsmöglichkeiten gegeben sind, ihr also die erforderlichen wirtschaftlichen Mittel zur Verfügung stehen, sie über ausreichend Personal verfügt, die Ablaufprozesse wie beispielhaft Beschaffung oder Fremdfirmenkoordination von ihr mitbegleitet werden und die VEFK selbstverständlich in ihren fachlichen Entscheidungen für die Elektrosicherheit vollständig fachlich weisungsfrei ist.

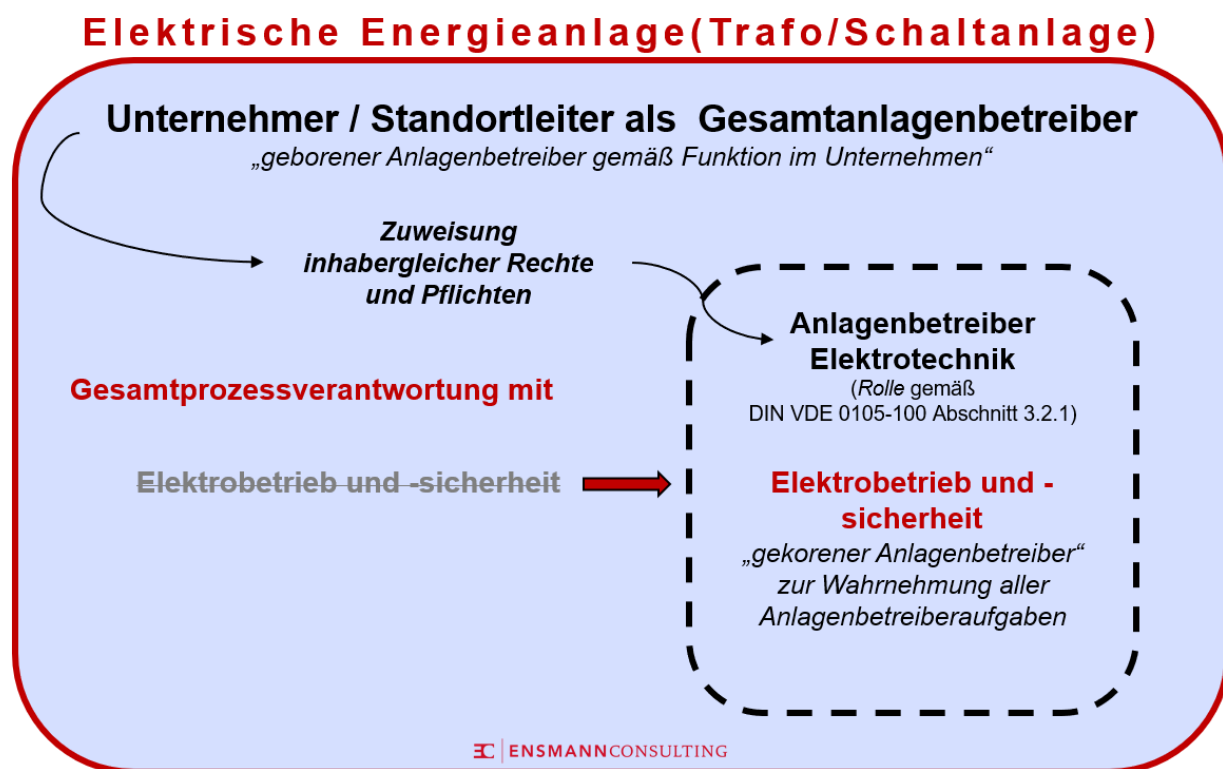


Abbildung 4 Aufgabenübertragung Arbeitgeber/Standortleiter an Anlagenbetreiber Elektrotechnik



ENSMANNCONSULTING

## 6. Fazit:

Der Beitrag hat in groben Zügen die Pflicht zum Aufbau arbeitsschutzrechtlichen Betriebsorganisation im Bereich der Elektrotechnik skizziert. Der vorliegende Beitrag kann an dieser Stelle nicht in die Tiefe gehen, aber es wurde aufgezeigt, wie die Wahrnehmung von Betreiberaufgaben im Bereich der Elektrotechnik durch die Beauftragung von verantwortlicher Elektrofachkraft bzw. Anlagenbetreiber Elektrotechnik in der Praxis umgesetzt werden kann.

Wichtig ist zum einen die Erkenntnis, dass die Funktion der verantwortlichen Elektrofachkraft in der Regel die Rolle des Anlagenbetreibers Elektrotechnik bereits beinhaltet, zum anderen die Erkenntnis, dass die verpflichtete Person in ihrem Beauftragungsbereich dann die inhabergleichen Rechte und Pflichten für die Elektrosicherheit übernimmt und somit neben dem Delegationsgeber in dessen Aufgaben mit eintritt.

Das kann in der Praxis nur funktionieren, wenn die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die sich daraus ergebenden Schnittstellen bzw. Übergabepunkte mit hinreichender Genauigkeit definiert worden sind und im besten Fall auch so gelebt werden. Also, es sind klare Regelungen schaffen, um „Organisations-Nebel“ im Unternehmen zu vermeiden. Es ist also von großer Bedeutung, dass eine Verantwortung für ein bestimmtes Gewerk stets der Koordination mit den anderen Gewerken bedarf und dass übergeordnet eine Gesamtbetrachtung existiert, die gewährleistet, dass es nicht zu Regelungslücken im Miteinander der Beteiligten kommt und so ein gewisser „Organisationsnebel“ entsteht. Eine Schnittstellenklärung, die die genauen und beiderseitig abgestimmten Übergabepunkte von Aufgaben und Verantwortung definiert, auch gelebt wird, ist für eine rechtssichere Organisation eines Unternehmens unabdingbar.

Es wurde skizziert, dass die verantwortliche Elektrofachkraft bzw. der Anlagenbetreiber Elektrotechnik nicht alles allein „regeln“ kann, sondern „ein Teil des Ganzen“ ist. Daher ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung und den disziplinarischen Führungskräften und Mitarbeiter aller Gewerke erforderlich, um eine dem Unternehmen angemessene elektrotechnische Organisation aufzubauen und aufrechtzuerhalten.



ENSMANNCONSULTING

## **Autor**

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Ensmann, 1968 in Köln geboren, absolvierte nach der Ausbildung zum Energieanlagenelektroniker das Ingenieur-Studium der Elektrotechnik mit der Fachrichtung Elektrische Energietechnik. Danach im Bereich elektrischer Versorgungsnetze – insbesondere im Bereich der Oberschwingungsanalysen und der Netzqualitätsbestimmung - tätig, ist Mitglied im VDE und im VDI. Anschließend Studium der Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Energiewirtschaft, Rechnungswesen und Controlling und dem Abschluss Diplom-Wirtschaftsingenieur.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit mit dem Beratungshaus Ensmann Consulting liegt seit vielen Jahren in der Beratung von Unternehmen jeder Größe beim Aufbau und der Aufrechterhaltung einer rechtsicheren Organisation im elektrotechnischen Bereich. Langjährige, bundesweite Trainer- und Beratererfahrung sowohl im Bereich der technischen Mitarbeiterqualifikation sowie im Bereich der Qualifizierung und Betreuung von verantwortlichen Elektrofachkräften. Er ist zudem Autor diverser Bücher, Loseblattwerke, DVD und Veröffentlichungen in Fachzeitschriften.

## **Weiterführende Informationen im Standardwerk zum Thema**



### **VDE-Schriftenreihe 135 "Anlagenbetreiber Elektrotechnik und verantwortliche Elektrofachkraft"**

(2., vollständig überarbeitete und stark erweiterte Auflage, 430 Seiten, Farbdruck)

**Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Ensmann**

Robert-Blum-Straße 7 / 50935 Köln / Fon: 02 21 / 170 79 18 / Fax: 0221 / 170 79 19 / Mobil: 0163 / 871 51 73 / info@ensmann.com

Deutsche Kreditbank / IBAN: DE15 1203 0000 1067 1124 80 / SWIFT-BIC: BYLADEM1001 / Ust.-Id.: DE 239 779 857

[www.ensmann.com](http://www.ensmann.com)